

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 21. Juni 1995

127. Stück

-
404. Verordnung: Änderung der Arbeitsruhegesetz-Verordnung
405. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Datenschutzverordnung)
406. Verordnung: Änderung der Ferienreiseverordnung
407. Verordnung: Verleihung universitären Charakters dem „Lehrgang für den Unternehmernachwuchs“ am Hernstein International Management Institute und Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Unternehmensleiterin“ und „Akademisch geprüfter Unternehmensleiter“
-

404. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Arbeitsruhegesetz-Verordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten die Anlage zur Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung betreffend Ausnahme von der Wochenend- und Feiertagsruhe, BGBl. Nr. 149/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 143/1995, wie folgt geändert:

In Abschnitt III Z 4 lit. b wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende lit. c angefügt:

- „c) Umschmelzen von verunreinigten Aluminiumschrotten
Vorbereitung der Schrotte auf den Schmelzbetrieb, Beschickung und Betrieb der Schmelz- und Gießöfen, Behandlung der Schmelze, Abgießen zu Massel und Umreifung der Massel.“

Hums

405. Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales, mit der die Verordnung vom 10. Februar 1988 zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Datenschutzverordnung, BGBl. Nr. 124/1988) geändert wird

Auf Grund des § 9 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 91/1993, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zur Durchführung des Datenschutzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Datenschutzverordnung), BGBl. Nr. 124/1988, wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 einschließlich Überschrift lautet:

„Auftraggeber und Dienstleister

§ 2. (1) Auftraggeber sind nach Maßgabe ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit:

1. das Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
2. die Bundesgeschäftsstelle, die Landesgeschäftsstellen und die regionalen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice,
3. die Ämter des Arbeitsmarktservice,
4. die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen (Bundessozialämter),
5. die Arbeitsinspektorate.

(2) Die im Abs. 1 genannten Auftraggeber können auch Dienstleister sein.“

2. Der § 3 einschließlich Überschrift lautet:

„Aufgabengebiete

§ 3. (1) Aufgabengebiete im Sinne dieser Verordnung sind:

1. Vollziehung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 31/1969, des Sonderunterstützungsgesetzes, BGBl. Nr. 642/1973, des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, BGBl. Nr. 218/1975, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977, BGBl. Nr. 609, des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl. Nr. 196/1988, der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896, des Arbeitsmarktservicegesetzes, BGBl. Nr. 313/1994 und des Bundesgesetzes über die Bundesämter für Soziales und Behindertenwesen, Art. 33 des Arbeitsmarktservice-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 314/1994,
 2. Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes, BGBl. Nr. 110/1993,
 3. Vollziehung des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947,
 4. Vollziehung des Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 129,
 5. Vollziehung des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152,
 6. Vollziehung des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964,
 7. Vollziehung des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970,
 8. Vollziehung des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen,
 9. Vollziehung des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27, Vollziehung des Bundesbediensteten-Schutzgesetzes, BGBl. Nr. 164/1977,
 10. Vollziehung des Betriebspensionsgesetzes, BGBl. Nr. 282/1990,
 11. Vollziehung des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 324/1977,
 12. Vollziehung des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990,
 13. Vollziehung des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 76/1986,
- jeweils in der geltenden Fassung;
14. Personalangelegenheiten:
Vollziehung des Dienst- und Besoldungsrechtes für die aktiven Bundesbediensteten einschließlich der Rechtsvorschriften über die Ausbildung und Planstellenbewirtschaftung; Lohn-, Gehalts-, Entgeltsverrechnung; Einhaltung von Aufzeichnungs- und Meldepflichten auf Grund von Gesetzen oder Normen kollektiver Rechtsgestaltung hinsichtlich der Arbeitnehmer des Arbeitsmarktservice;
 15. Haushaltsführung einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Neben- und Hilfsverrechnungen sowie der Betriebsabrechnungen;
 16. Büroinformationssystem:
Erstellung, Verteilung und Archivierung von Dateien;
 17. Führung der Zentralen Hilfsmittelberatungsstelle;
 18. Verwaltung von Versicherungsunterlagen.

(2) Ein Aufgabengebiet unterliegt dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Daten, die zumindest in einer Phase des Verfahrensablaufs Gegenstand eines automationsunterstützten Vorganges sind.“

3. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Auftraggeber oder Dienstleister hat jene Organisationseinheit zu bestimmen, die Zugriffsberechtigungen vergibt, ändert, kontrolliert und entzieht. Hierbei ist eine Identifikation jedes Zugriffsberechtigten vorzusehen. Der Zugriff auf das Betriebssystem einschließlich System- und Netzwerksoftware ist darüber hinaus durch geeignete Maßnahmen zu sichern.“

4. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Jedes Programm ist vor seinem Einsatz in der Verarbeitung personenbezogener Daten von der durch den Auftraggeber zu bestimmenden Organisationseinheit oder Stelle freizugeben. Wird das Bundesrechenamt auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung als Dienstleister für Auftraggeber im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales tätig, so gilt dies nicht, sofern es sich lediglich um programmtechnische Optimierungen handelt.“

5. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Daten dürfen nur auf Grund von schriftlichen Aufträgen durch den Auftraggeber bzw. einer von ihm zu nominierenden Organisationseinheit oder Stelle verarbeitet werden. Der Auftrag zur Verarbeitung von Daten im Rahmen eines genehmigten Verfahrens kann als Einzel- oder Dauerauftrag sowie im Rahmen von Verfahrensvorschriften erteilt werden.“

6. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Übermittlungen von Daten durch den Auftraggeber oder Dienstleister bedürfen, sofern sie sich nicht auf eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung stützen, eines schriftlichen Auftrages der vom Auftraggeber zu bestimmenden Organisationseinheit oder Stelle. Der Auftrag kann als Einzel- oder Dauerauftrag sowie im Rahmen von Verfahrensvorschriften erteilt werden. Im Auftrag ist anzugeben, auf Grund welcher Bestimmungen des § 7 DSGVO die Übermittlung zulässig ist.“

7. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die in § 2 genannten Auftraggeber können unter den in § 13 DSGVO genannten Voraussetzungen Dienstleister in Anspruch nehmen.“

8. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Überlassung der Daten durch einen Dienstleister an einen weiteren ist nur mit vorheriger Genehmigung des Auftraggebers zulässig.“

Hums

406. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Ferienreiseverordnung, BGBl. Nr. 259/1993, geändert wird

Auf Grund des § 42 Abs. 5 StVO 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994, wird die Ferienreiseverordnung BGBl. Nr. 259/1993 wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 lautet die Streckenbeschreibung der Ostautobahn A4:

„Ostautobahn A4 von der Anschlußstelle Schwechat bis zur Staatsgrenze bei Nickelsdorf“

2. Im § 1 Abs. 3 entfällt die Wortfolge „Budapester Bundesstraße B 10 von Parndorf bis zur Staatsgrenze“.

Klima

407. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst, mit der dem „Lehrgang für den Unternehmensnachwuchs“ am Hernstein International Management Institute universitärer Charakter verliehen wird und über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Unternehmensleiterin“ und „Akademisch geprüfter Unternehmensleiter“

Auf Grund des § 40a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 297/1995, wird verordnet:

§ 1. Dem „Lehrgang für den Unternehmensnachwuchs“ am Hernstein International Management Institute wird universitärer Charakter gemäß § 40a Abs. 1 AHStG verliehen.

§ 2. Die wissenschaftliche Leitung des „Lehrganges für den Unternehmensnachwuchs“ am Hernstein International Management Institute hat Absolventinnen dieses Lehrganges nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgesehenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Unternehmensleiterin“ und Absolventen dieses Lehrganges nach erfolgreicher Ablegung der im Unterrichtsplan vorgesehenen Abschlußprüfung die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfter Unternehmensleiter“ zu verleihen.

§ 3. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Berufsbezeichnung „Akademisch geprüfte Unternehmensleiterin“/„Akademisch geprüfter Unternehmensleiter“, BGBl. Nr. 159/1993, tritt mit Ablauf des 31. Juli 1995 außer Kraft.

§ 4. § 1 und § 2 dieser Verordnung treten mit 1. August 1995 in Kraft.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 1999 außer Kraft.

Scholten